OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-412197/11/Kü/BZ

Datum:

Linz, 9. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des C., vertreten durch Rechtsanwalt F.M., x, W., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Juni 2017, GZ: VStV/917 300 835 598/2017, wegen einer Beschlagnahme nach dem Glücksspielgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Juni 2017, GZ: VStV/917 300 835 598/2017, wurde gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 lit. a Glücksspielgesetz, BGBl Nr. 620/1989 idF BGBl I Nr. 118/2016, zur Sicherung der Einziehung die Beschlagnahme der vorläufig beschlagnahmten vier Glücksspielgeräte mit folgenden Gehäusebezeichnungen angeordnet:

FA1) Gehäusebezeichnung „K.“, Seriennr. x
FA2) Gehäusebezeichnung „-“, Seriennr. x
FA3) Gehäusebezeichnung „K.“, Seriennr. x
FA4) Gehäusebezeichnung „a“, Seriennr. x

Diese Erledigung wurde an die Firma C. adressiert und auch dem Finanzamt Grieskirchen Wels zugestellt.

I.2. Gegen diese Erledigung wurde von „C.“ (im Folgenden: Bf) Beschwerde, datiert mit 29. Juni 2017, erhoben, mit welcher die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Beschlagnahme- und Einziehungsverfahrens beantragt werden.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Juli 2017 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichter zu entscheiden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Jänner 2018. Zu dieser Verhandlung sind der rechtsfreundliche Vertreter der Bf und ein Vertreter des Finanzamtes erschienen. Zeugenschaftlich wurde M.B. einvernommen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 6. April 2017 führten Organe der Finanzpolizei eine Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz im Lokal mit der Bezeichnung „C.“ in L., x, durch. Dabei wurden die im angefochtenen Bescheid bezeichneten Glücksspielgeräte betriebsbereit vorgefunden, mit Versiegelungsplaketten versehen und vorläufig beschlagnahmt.

Betreiberin des gegenständlichen Lokals ist S.Z.

Der angefochtene Bescheid wurde an die „Firma C.“, zH Rechtsanwalt F.M. in W., x, und an das Finanzamt Grieskirchen Wels adressiert und auch zugestellt.

Die Einsichtnahme ins offene Firmenbuch hat ergeben, dass die von der belangten Behörde so bezeichnete Firma „C.“ nicht existiert.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen sowie aus dem Beweisverfahren.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

III.1. Verfahrensgegenständlich wurde der Bescheid neben dem Finanzamt an die „Fa. C.“ adressiert. Bf ist „C.“. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein rechtlich existenter Bescheid vorliegt bzw. in der Folge, ob die Beschwerde zulässig war.

Als Adressat eines Bescheides kommt nur eine – individuell bestimmte – Person im rechtlichen Sinn, also jemand, dessen Rechte oder Pflichten durch die individuelle Norm gestaltet oder festgestellt werden können, in Betracht. Positiv formuliert ist daher Voraussetzung für die Entstehung eines Bescheides, dass zumindest einem Adressaten in Bezug auf den Gegenstand des Bescheides Rechts- und damit auch Parteifähigkeit zukommt, weil dieser ansonsten ins Leere ginge. Negativ formuliert fehlt einer als Bescheid intendierten Erledigung, die sich (ausschließlich) an eine Nichtperson richtet, der normative Gehalt, sie ist also mangels eines tauglichen Adressaten kein Bescheid, sondern „ein rechtliches Nichts“. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Erledigung „zu Handen“ eines Vertreters ergeht, weil auch bei einer Zustellung an diesen der Adressat dem Bescheid zu entnehmen sein muss (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 56 Rz 42, 55 mwN).

Der vorliegende „Bescheid“ wurde an „Fa. C.“ adressiert. „C.“ ist jedoch lediglich die Bezeichnung des Lokales ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Rechts- und Handlungsfähigkeit kommt in der österreichischen Rechtsordnung ausschließlich natürlichen und/oder juristischen Personen zu. Beim „C.“ handelt es sich weder um eine natürliche Person noch um eine juristische Person, wie auch die Firmenbuchabfrage ergeben hat.

Der in Rede stehende Bescheid wurde allerdings auch dem Finanzamt, das gemäß § 50 Abs. 5 GSpG Parteistellung hat, zugestellt. Es liegt somit ein rechtlich existenter Bescheid vor.

Jedoch fehlt es der Bf mangels Rechts- und Handlungsfähigkeit an der Parteistellung. Auch kann die Bf als „Nichtperson“ naturgemäß nicht in ihren (eben nicht bestehenden) Rechten verletzt sein.

III.2. Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. nur VwGH 24.06.1997, 94/17/0388) aus § 53 Abs. 3 GSpG ergibt, dass der Beschlagnahmebescheid jedenfalls einer der genannten Personen, also dem Eigentümer, dem Veranstalter oder dem Inhaber zuzustellen ist, wobei das Gesetz offen lässt, ob der Bescheid im Falle, dass diese Personen nicht identisch sind, aber alle der Behörde bekannt sind, jeder dieser Personen zuzustellen ist.

Dem vorliegenden Beschlagnahmebescheid kann daher, da er nur einer „Nichtperson“ und dem Finanzamt zugestellt wurde, keine Beschlagnahmewirkung zukommen (vgl. auch VwGH 15.09.2011, 2011/17/0112).

Im Ergebnis war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche, oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger